



## ANTRAG auf Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses

gemäß §§ 21 ff KommAustria-Gesetz (KOG) und gemäß den Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes (De-minimis-Beihilfe) vom 27. Februar 2018.

### INFO

Bitte senden Sie den Antrag und vorhandene Dokumente in digitaler Form per E-Mail an:

**digifonds@rtr.at** oder reichen Sie den Antrag ein bei:

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Österreich**

Bei Platzmangel können Sie Zusatzblätter verwenden. In diesem Fall verweisen Sie bitte im Antragsformular auf diese.

**Hinweis:** Die RTR-GmbH behält sich vor, jederzeit die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Abschriften zu verlangen und im Falle einer Nichtvorlage dieser Urkunden die zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Voraussetzungen als nicht hinreichend nachgewiesen zu erachten.

## 1. Angaben zur Förderungswerberin/zum Förderungswerber

### 1.1 Allgemeine Angaben

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 1.1 im Merkblatt)

#### Firmenbezeichnung/Vereinsname

- bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts sowie im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmen: Firmenwortlaut lt. Firmenbuch und Firmenbuchnummer
- bei Vereinen: Vereinsregisternummer
- bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen: Vorname und Zuname sowie Geburtsdatum; subsidiär ist die Ergänzungsregisternummer anzugeben

vertreten durch (Geschäftsführer/in bzw. Vorstandsmitglieder oder sonstige vertretungsbefugte Personen)

Ansprechperson

Telefon/Telefax

E-Mail-Adresse/Internet

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort/Land

#### Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77-79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien  
DVR-Nr.: 0956732  
UID-Nr.: ATU43773001

UID-Nummer

Angaben zum Konto, auf das eine allfällige Förderung überwiesen werden soll (Kontonummer, Kontobezeichnung, BLZ, Bank)

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber  
ist/wird steuerlich erfasst:

Ja  Nein

Vorsteuerabzugsberechtigung:

Ja  Nein

### Beilagen

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 1.1 im Merkblatt)

- aktueller Firmenbuchauszug bzw. Vereinsregisterauszug bzw. Ergänzungsregisterauszug
- Meldezettel (bei Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen)
- letzter Jahresabschluss der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
- auf Verlangen durch die RTR-GmbH zusätzlich ein aktueller Status, wenn der letzte Jahresabschluss älter als 6 Monate ist
- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung in aktueller Fassung
- Eigentümerstruktur (eventuell grafische Darstellung)

## 2. Projektdaten

**Hinweis:** Förderungsanträge sind grundsätzlich vor Anfall der Kosten, deren Ersatz beantragt wird, einzubringen.

**2.1 Welche von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber veranstaltete Hörfunkprogramm soll gefördert werden?** (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.1 im Merkblatt)

GZ des Zulassungsbescheides / des Weiterverbreitungsbescheides:

Angaben zur Multiplex-Plattform

Angaben zum Versorgungsgebiet

Angaben zu den voraussichtlichen Vorteilen/Änderungen bei einer Volldigitalisierung der betreffenden Hörfunkprogramme

**2.2. Angabe sowie genaue Aufschlüsselung der Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. des vorgeschriebenen Anteils des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung von DAB+ Hörfunkprogrammen**

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.2. im Merkblatt)

genaue Beschreibung der Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur

**Beilage**

Kopien der Originalbelege über Kosten, die dem Veranstalter von digital-terrestrischen Hörfunkprogrammen vom Multiplexbetreiber für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden

**2.3. Projektkosten und Förderungssumme**

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.3. im Merkblatt)

förderbare Projektkosten gesamt (netto)	beantragte Förderungssumme
EUR	EUR
100 %	___ %

**Hinweis:** Die Kosten werden nur in dem Ausmaß ersetzt, in dem sie im Förderungszeitraum tatsächlich anfallen (Afa, Geringwertige Wirtschaftsgüter).

**Hinweis:** Die Förderung darf gem. Pkt. 3.2. c) der Richtlinien für jedes Projekt jeweils höchstens 50 % der förderbaren Kosten nach Pkt. 3.1. der Richtlinien betragen.

**Beilagen**

- Detaillierte Kostenkalkulation
- gegebenenfalls Kostenvoranschläge bzw. Angebote von Dritten

Förderzeitraum

Ich beantrage gemäß Pkt. 3.2. d) der Richtlinien, die Umsatzsteuer in die förderbaren Projektkosten einzubeziehen.

Begründung

## 2.4. Finanzierung

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.4. im Merkblatt)

Erklärung dazu, dass

- die Finanzierung des Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist (Pkt. 4.2. der Richtlinien)

### Beilagen

- Finanzierungsplan
- sonstige Nachweise

## 3. De-minimis-Beihilfen

**3.1. Werden oder wurden De-minimis-Beihilfen von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber oder einem Unternehmen, dass mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber gemeinsam als „ein einziges Unternehmen“ gilt, im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren beantragt und/oder bezogen?** (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 3.2. im Merkblatt)

Ja  Nein

**3.2. Wenn ja, welche De-minimis-Beihilfen hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber bzw. einem Unternehmen, dass mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber gemeinsam als „ein einziges Unternehmen“ gilt, im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren beantragt und/oder bezogen?** (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 3.2. im Merkblatt)

Name des begünstigten Unternehmens	Förderungsstelle	Förderbetrag in EUR	Datum der Förderzusage bzw. des Förderangebots	Datum des Förderantrages

### Beilagen

- Kopien von (bedingten) Förderungszusagen
- Erklärung, dass der erhaltene Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen nicht den festgelegten De-minimis-Höchstbetrag von insgesamt EUR 200.000,- im Zeitraum von drei Steuerjahren überschreitet

## 4. Öffentliche Förderungen

### 4.1. Werden oder wurden für das Projekt öffentliche Förderungen von anderen Förderstellen des Bundes beantragt und/oder bewilligt?

 Ja Nein

**Wenn ja**, bei welchen Stellen und in welcher Höhe?

**Hinweis:** Eine Kumulierung von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Im Falle der Inanspruchnahme einer solchen anderen Förderung ist daher keine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds möglich (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 4.1. im Merkblatt).

Förderstelle des Bundes

Höhe der Förderung

#### Beilagen

Kopien von Antragsrückziehungen bzw. Widerrufserklärungen von bereits zugesagten Förderungen

Erklärung, dass ein anderes Ansuchen um Förderung aus Bundesmitteln im Falle der Zusage einer Förderung aus dem Digitalisierungsfonds zurückgezogen wird bzw. eine bereits erhaltene Förderung zurückgezahlt wird

### 4.2. Werden oder wurden sonstige staatliche Förderungen Österreichs oder anderer EU-Mitgliedstaaten für das gegenständliche Projekt beantragt und/oder bewilligt?

 Ja Nein

**Wenn ja**, bei welchen Stellen und in welcher Höhe? (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 4.2. im Merkblatt)

Staatliche Förderstelle

Höhe der Förderung

#### Beilagen

Kopien von (bedingten) Förderungszusagen

## **Erklärungen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers**

### **Zu den Antragsunterlagen**

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist damit einverstanden, dass auch für den Fall, dass der Förderungswerberin/dem Förderungswerber, aus welchem Grund auch immer, keine Fördermittel zuerkannt werden, die Antragsunterlagen nicht zurückgegeben werden müssen und die Antragsunterlagen Eigentum der RTR-GmbH werden.

### **Zur Bonität**

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber versichert, sich in keinem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren zu befinden. Weiters versichert die Förderungswerberin/der Förderungswerber, dass kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wurde. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist mit der Einholung von Bank- und/oder sonstigen Bonitätsauskünften ausdrücklich einverstanden.

### **Zu Förderungen von anderen Förderungsstellen**

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erklärt, dass ihr/ihm von keiner/keinen anderen als der/den im Antrag genannten Stelle/n Förderungen für das antragsgegenständliche Vorhaben (wenn auch bloß bedingt) gewährt wurden bzw. dass das antragsgegenständliche Projekt keiner im Antrag nicht genannten Förderungsinstitution vorgelegt wurde.

### **Zur Kommunikation mit Dritten**

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendung der bei der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrags anfallenden personenbezogenen Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der Förderungsgeberin gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder sonst zur Erfüllung des Fördervertrages durch die Förderungsgeberin oder einen Beauftragten erforderlich ist, und stimmt dieser Verwendung auch ausdrücklich zu.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist insbesondere damit einverstanden, dass die RTR-GmbH sämtliche personen- und/oder projektbezogenen Daten an die KommAustria übermittelt.

Ebenso ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber damit einverstanden, dass die RTR-GmbH personen- und/oder projektbezogene Daten im für die Bearbeitung des konkreten Antrags bzw. die Überprüfung der eingereichten Unterlagen erforderlichen Ausmaß an eventuell beizuziehende Dritte, wie z. B. Wirtschaftsprüfer, übermittelt.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist damit einverstanden, dass die RTR-GmbH zur Überprüfung der Antragsunterlagen projekt- sowie personenbezogene Daten insbesondere mit beteiligten Förderungsinstitutionen austauscht.

Ferner nimmt die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes) und gemäß §§ 19, 23 Abs. 4 KOG dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt bzw. dem Nationalrat vorgelegt werden.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt auch zur Kenntnis, dass gemäß Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Aufzeichnungen über die De-minimis-Einzelbeihilfen zu sammeln, zu registrieren und zehn Jahre lang aufzubewahren und die Informationen auf Ersuchen der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Schließlich wird die Förderungsgeberin ermächtigt, personen- und projektbezogene Daten in einem dem öffentlichen Informationsbedürfnis dienlichen Ausmaß nach Vertragsunterzeichnung (z.B. Name der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers, Förderungshöhe, Projektart etc.) zu veröffentlichen.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass personen- und projektbezogene Daten nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz von der KommAustria veröffentlicht werden können. Auf Mitteilungsverpflichtungen nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 99/2012, wird hingewiesen.

### **Zu den Rechtsgrundlagen**

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erklärt hiermit, die auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) publizierten Förderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Errichtung eines Digitalisierungsfonds zu kennen, welche integrierender Bestandteil des gegenständlichen Antrages sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 23 Abs. 3 KOG kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds besteht.

### **Zur Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben**

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben im gegenständlichen Antrag samt Beilagen. Der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ist bewusst, dass wissentlich oder fahrlässig geäußerte falsche oder unvollständige Angaben über für die Förderentscheidung wesentliche Umstände die fristlose Auflösung eines allfälligen Fördervertrages zur Folge haben können und zur sofortigen Rückzahlung von dann möglicherweise bereits ausbezahlten Zuschüssen verpflichten. Die RTR-GmbH behält sich darüber hinaus vor, schadenersatzrechtliche und sonstige Ansprüche geltend zu machen.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erklärt, dem Antrag sämtliche für die Prüfung des Antrags erforderlichen Verträge mit Dritten beigelegt zu haben.



Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, jede Änderung von wesentlichen Umständen, die mit dem gegenständlichen Antrag im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass Hinweise darauf, dass Förderungsmittel durch Täuschung über Tatsachen im Sinne der §§ 146 ff Strafgesetzbuch betrügerisch erlangt wurden, bzw. versucht wird oder wurde, Fördermittel so zu erlangen, bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 153b Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist, wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde.

Das Verhältnis der RTR-GmbH und der Förderungswerberin/des Förderungswerbers ist privatrechtlicher Natur. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber fordert die RTR-GmbH unter Berücksichtigung der obigen Erklärungen und auf Basis der zur Verfügung gestellten vollständigen Daten, Informationen und Unterlagen dazu auf, ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrages zu stellen.

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige Zeichnung bzw. Unterschrift der Förderungswerberin/des Förderungswerbers bzw. der/des Bevollmächtigten

## **Merklblatt zum Förderantrag**

Das gegenständliche Merklblatt dient der Erläuterung des Antragsformulars bzw. der Förderrichtlinien und entbindet die Förderungswerberin/den Förderungswerber nicht von der Notwendigkeit der Kenntnis der Richtlinien und der gesetzlichen Grundlagen für den Digitalisierungsfonds.

Der Antrag ist vollständig und leserlich auszufüllen und per E-Mail oder postalisch firmenbuchmäßig unterzeichnet samt den Beilagen bei der RTR-GmbH einzureichen.

Die Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes (De-minimis-Beihilfe) werden in der Folge als „Richtlinien“ bezeichnet.

### **Vertraulichkeit**

Die im Rahmen des Förderungsverfahrens erhaltenen Informationen werden von allen Beteiligten auch gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Davon nicht betroffen sind jene Daten, die dem öffentlichen Informationsbedürfnis bzw. der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten der RTR-GmbH dienen.

### **Privatwirtschaftlicher Fördervertrag**

Anträge werden als von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber an die RTR-GmbH gerichtete Aufforderung betrachtet, ein Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages zu stellen. Frühestens die Förderungszusage der RTR-GmbH stellt daher im privatrechtlichen Sinn ein an die Förderungswerberin/den Förderungswerber gerichtetes Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages dar. Erst wenn diese Förderungszusage angenommen wird, kommt der Fördervertrag zustande.

### **Vollständigkeit der Unterlagen**

Förderungsentscheidungen können nur auf Basis vollständig eingereicherter Unterlagen getroffen werden. Bei unvollständigen Förderungsanträgen wird die Förderungswerberin/der Förderungswerber schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen.

Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird der unvollständige Antrag bei der Vergabe von Förderungen nicht berücksichtigt (Pkt. 4.3. der Richtlinien).

## **Allgemeine Angaben**

### **Ad Pkt. 1.1. des Antrags:**

Der Sitz bzw. Wohnsitz der Förderungswerberin/des Förderungswerbers muss im Inland oder in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegen (Pkt. 2.2. der Richtlinien). Der Nachweis erfolgt mittels aktuellem Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug bzw. Meldezettel.

## **Projektdaten**

### **Ad Pkt. 2.1. des Antrags:**

Gemäß Pkt. 3.1. kann eine Förderung nur für Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. den vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen, vergeben werden. Als Förderungswerber/innen kommen nur Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen in Frage.

Es sind daher Angaben zu bestehenden und künftigen DAB+ Hörfunkprogrammen und zum Versorgungsgebiet (bzw. Anzahl der versorgten Haushalte) zu machen. Ebenso sind Angaben zum Digitalisierungsgrad des betreffenden Hörfunkprogrammes sowie zu den Vorteilen bei einer Volldigitalisierung zu machen. Da Veranstalter von digital terrestrischem Hörfunk gemäß § 3 Abs. 1 PRr-G einer Zulassung zur Veranstaltung ihres Hörfunkprogrammes durch die KommAustria bedürfen, ist auch die Geschäftszahl des betreffenden Zulassungsbescheides bekannt zu geben.

### **Ad Pkt. 2.2. des Antrags:**

Gemäß Pkt. 3 der Richtlinien werden Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen (darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstaltern von digital-terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibern für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden) gefördert.

Die Kosten der technischen Verbreitung bzw. die Kosten, die den Veranstaltern von digital-terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibern für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden sind anzugeben und genau zu beschreiben bzw. aufzuschlüsseln.

Kostenvoranschläge/Angebote von Dritten (gemeint sind insbesondere Multiplexbetreiber) sind dem Antrag beizulegen. Ziel ist es, der Förderungsgeberin einen möglichst konkreten Überblick über die Kosten der technischen Verbreitung zu verschaffen. Sämtliche Unterlagen/Dokumente, die diesem Zweck dienlich sind, sind dem Antrag ebenfalls beizulegen.

## **Projektkosten und förderbare Kosten**

### **Ad Pkt. 2.3. des Antrags:**

Die förderbaren Kosten werden nur im Ausmaß des Nettobetrages, also exklusive Umsatzsteuer ersetzt (Pkt. 3.2. d) der Richtlinien). Sofern die Förderungswerberin/der Förderungswerber Unternehmer/in im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) oder nicht Unternehmer/in im Sinne des UStG ist, können der Förderung auf Antrag die Kosten inklusive Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.

### **§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 idF BGBl. I Nr. 112/2012:**

*„Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: [...] die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz hat und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 22.000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.“*

Die Förderung stellt grundsätzlich einen echten Zuschuss im Sinne des UStG dar und ist daher nicht steuerbar. Sollte es durch spezielle Umstände im Einzelfall zu einer Klassifikation als unechter Zuschuss und damit zu einer Umsatzsteuerpflicht der Förderung kommen, so kann die Förderung nicht um die Umsatzsteuer erhöht werden. In derartigen Fällen ist die Umsatzsteuer in der Förderung als enthalten zu verstehen.

Förderbar sind gemäß Pkt. 3.1. der Richtlinien nur Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen. Eine Förderung für andere Kosten der Umstellung auf digitale Übertragung von Hörfunkprogrammen kann nach den Richtlinien nicht beantragt werden.

Der gewünschte Förderungszeitraum ist anzugeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Richtlinien gemäß Pkt. 7.3. bis 26. Februar 2021 in Geltung sind. Für Projekte, die nach diesem Zeitpunkt erst beginnen sollen, kann grundsätzlich keine Förderung mehr beantragt werden.

## **Finanzierung**

### **Ad Pkt. 2.4. des Antrags:**

Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan mit den entsprechenden Nachweisen beizulegen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen beizulegen. Die RTR-GmbH behält sich die Einholung von Bank- und/oder sonstigen Bonitätsauskünften zur Überprüfung der finanziellen Voraussetzungen vor. Aus dem Finanzierungsplan muss der Eigenanteil an den Netto-Projektkosten hervorgehen, weiters der Anteil der aus anderen öffentlichen Mitteln geförderten Projektkosten und der Anteil der Kosten, der durch Dritte finanziert wird. Falls

Leistungen auf ehrenamtlicher Basis erfolgen sollen, ist darzustellen, um welche Leistungen es sich handelt und von wem diese erbracht werden.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizulegen, dass die Finanzierung des Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist.

Gemäß Pkt. 3.2. b) der Richtlinien ist bei der Bestimmung der förderbaren Kosten auf eine widmungsgemäße sparsame und zweckmäßige Wirtschaftsführung besonders Bedacht zu nehmen. Die Förderbeträge dürfen nicht über das Erforderliche hinausgehen.

### **De-minimis-Beihilfen**

#### **Ad Pkt. 3.2. des Antrags:**

Diese Förderung unterliegt den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L352 vom 24.12.2013, S. 0001 (De-minimis-VO). Nach der De-minimis-Regelung gelten Förderungsbeträge bis insgesamt EUR 200.000,-, die einem Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren gewährt werden, nicht als staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Art. 108 Absatz 3 AEUV.

Vor Gewährung der Beihilfe hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie/er im laufenden Steuerjahr (Steuerjahr der Gewährung der Förderung) sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhalten hat. Die RTR-GmbH gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, wenn sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den die Förderungswerberin/der Förderungswerber in Österreich in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von EUR 200.000,- nicht überschreitet. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Es sind somit Angaben darüber zu machen, welche De-minimis-Beihilfen in welcher Höhe die Förderungswerberin/der Förderungswerber im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren beantragt und/oder bezogen hat. Dieser Berechnung sind die Bruttobeträge der Beihilfen, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Weiters ist der konkrete Beginn des Steuerjahres der jeweiligen Förderungswerberin/des jeweiligen Förderungswerbers anzugeben. Beizulegen sind Kopien von (bedingten) Förderungszusagen. Weiters beizulegen ist eine Erklärung, dass der erhaltene Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen nicht den festgelegten De-minimis-Höchstbetrag von insgesamt EUR 200.000,- im Zeitraum von drei Steuerjahren überschreitet.

Übersteigt der Förderungsgesamtbetrag den Höchstbetrag von EUR 200.000,- im genannten Zeitraum, so kann nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen der Rechtsvorteil der Verordnung nur für den Bruchteil des

Förderungsbetrages in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Die Förderung kann in diesem Fall nur für den Bruchteil des Förderungsbetrages gewährt bzw. ausbezahlt werden, der den Höchstbetrag nicht überschreitet bzw. entstehen Rückzahlungsverpflichtungen gem. Pkt. 6.5. der Richtlinien.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Besonders zu beachten sind die Vorschriften und Schwellenwerte der Verordnung (EU) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Die Förderung kann in diesem Fall nicht gewährt werden bzw. entstehen Rückzahlungsverpflichtungen gem. Pkt. 6.5. der Richtlinien.

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die ein Unternehmen bzw. ein Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten oder beantragt hat.

Unternehmen sind „als ein einziges Unternehmen“ zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

### **Förderungen aus anderen Bundesmitteln**

#### **Ad Pkt. 4.1. des Antrags:**

Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen Bundesmitteln ist ausgeschlossen (§ 23 Abs. 3 KOG). Im Falle der Inanspruchnahme einer solchen Förderung ist daher keine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds möglich, es sei denn die Förderungswerberin/der Förderungswerber erbringt einen schriftlichen Nachweis über die Zurückziehung des Ansuchens um eine andere Förderung aus Bundesmitteln oder über die erfolgte Rückzahlung einer bereits erhaltenen Förderung. Wird der Nachweis nicht gleichzeitig mit dem Antrag erbracht, hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber dem Antrag zumindest eine Erklärung beizulegen, dass sie/er den Nachweis im Falle der Zusage einer Förderung aus dem Digitalisierungsfonds erbringen wird.

#### **Ad Pkt. 4.2. des Antrags:**

Die Förderung darf für jedes Projekt jeweils höchstens 50 % der förderbaren Kosten nach Pkt. 3.2. c) der Richtlinien betragen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen, die nicht aus Bundesmitteln stammen, ist zulässig. Es sind jedoch die Grenzen gemäß Pkt. 2.5. und 2.6. der Richtlinien zu beachten.

Demgemäß sind Angaben über sonstige, für das gegenständlich zu fördernde Projekt von staatlichen Stellen (Österreichs oder anderer EU-Mitgliedstaaten) beantragte und/oder bezogene Beihilfen zu machen und (bedingte) Förderzusagen beizulegen.